



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Dagmar Enkelmann
11011 Berlin

Detlef Scheele

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845
FAX +49 30 18 527-2848
E-MAIL detlef.scheele@bmas.bund.de

Berlin, 5. Februar 2009

Schriftliche Frage im Januar 2009
Arbeitsnummer 1/208

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/208:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.01.2009, wonach die Hartz-IV-Regelleistungen für Kinder bis 14 Jahren den im Grundgesetz festgeschriebenen Gleichheitsgrundsatz, die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip verletzen und nach Ansicht des BSG verfassungswidrig sind.

Antwort:

Zum Beschluss des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 2009, B 14/11b AS 9/07 R, BB 14 AS 5/08 R, liegt derzeit nur eine Medieninformation des Bundessozialgerichts vor. Die ausführlichen Entscheidungsgründe sind abzuwarten.

Soweit aus der Medieninformation Nr. 3/09 des Bundessozialgerichts erkennbar, beanstandet der mit den Verfahren befasste 14. Senat des Bundessozialgerichts nicht, dass die derzeitigen Regelsätze generell zu niedrig wären. Auch den Regelsätzen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird nicht unterstellt, dass sie generell zu niedrig wären, um den Lebensunterhalt dieser Kinder zu sichern. Vielmehr begründet der 14. Senat des Bundessozialgerichts den von ihm angenommenen Verstoß gegen den Gleichheitssatz damit, dass der Gesetzgeber den für Kinder unter 14 Jahren notwendigen Lebensunterhalt pauschal festgesetzt hat, nämlich als 60%igen Anteil vom notwendigen

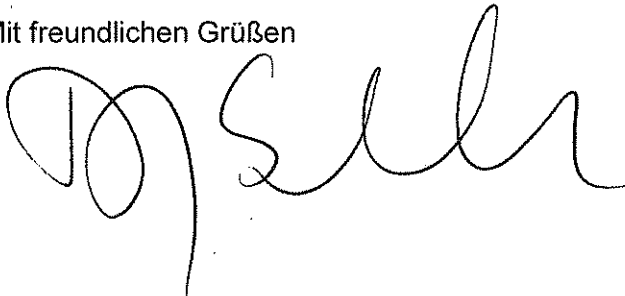
Lebensunterhalt Erwachsener. Nach Auffassung des 14. Senats des Bundessozialgerichts hätte der Gesetzgeber den Regelsatz für Kinder und Jugendliche auf der Basis einer detaillierten normativen Wertung des Kinder- und Jugendlichenbedarfs festsetzen müssen.

Einen eigenständigen Verstoß gegen die Menschenwürde oder das Sozialstaatsprinzip hat der 14. Senat des Bundessozialgerichts - soweit aus der Medieninformation ersichtlich - nicht angenommen. Artikel 1 und Artikel 20 Absatz 1 GG wurden lediglich ergänzend herangezogen, weil sich aus ihnen die grundsätzliche Verpflichtung des Staates ergibt, Hilfebedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen.

Es ist nunmehr Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die Vorschrift über die Regelleistung für Kinder und Jugendliche, § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB II, verfassungsrechtlich zu bewerten. Unabhängig vom Vorlagebeschluss des 14. Senats des Bundessozialgerichts und bevor dieser gefasst wurde, hat der Koalitionsausschuss bereits am 5. Januar 2009 die Einführung einer dritten Altersstufe für Kinder ab dem 1. Juli 2009 beschlossen. Dementsprechend hat die Bundesregierung eine diesbezügliche Änderung des § 28 SGB II im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vorgeschlagen, der derzeit vom Deutschen Bundestag beraten wird.

Der neuen Altersstufe liegt eine statistische Ableitung der Bedarfe von Kindern aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 zugrunde. Daraus ergibt sich nur für 6- bis 13-jährige Kinder ein Bedarf, der über den bisherigen, aus dem Eckregelsatz abgeleiteten Regelsätzen liegt. Der statistisch ermittelte Bedarf führt zu einer Leistungshöhe für 6- bis 13-jährige Kinder, die rechnerisch einem Anteil von 70 Prozent des Eckregelsatzes bzw. der Regelleistung einer erwachsenen alleinstehenden Person bzw. eines Haushaltsvorstandes entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Sehn', written in a cursive style.